

SATZUNG DES FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE KLEINENGSTINGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr,

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Kleinengstingen". Nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kleinengstingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Jeder Beschluss der Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag möglich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) nach Beendigung des vierten Schuljahres des Kindes, eine weitere fördernde Mitgliedschaft ist aber möglich,
 - e) Tod
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Verwendung

(1) Jedes Mitglied hat sich tatkräftig für die Belange des Vereins einzusetzen. Es wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, daneben weitere Beträge an den Verein zu spenden.

(2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:

- a) die Anschaffung solcher Gegenstände, Lern- und Lehrmittel die wünschenswert sind, für die aber keine oder nur ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
- b) die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
- c) Zuschüsse an bedürftige Schüler z. B. zu Klassenfahrten und Aufhalten in Jugendherbergen und Schullandheimen und sonstigem,
- d) die Herausgabe eines Informationsblattes;

(3) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der Schriftführer/in,

dem/der Kassierer/in,

dem/der amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule Kleinengstingen,

(2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(3) Der Vorstand wird auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt; verbleibt jedoch solange im Amt, bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Bei der ersten Wahl des Fördervereins wird der/die 2.Vorsitzende und der/ die Schriftführer/in auf ein Jahr gewählt, danach alle 2 Jahre.

(4) Zur Unterstützung des Vorstandes können von diesem Referenten ernannt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Stimmenthaltungen werden als solche gewertet.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen und Entlastung des Kassierers/in
- c) Wahl des neuen Vorstandes, soweit notwendig,
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen für das laufende Geschäftsjahr,
- e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über evt. Satzungsänderungen,

(5) Bei einem Verlangen (schriftlich an den Vorstand) von mehr als 20% der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Bedarf kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung wie eine ordentliche einberufen werden.

(6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer/innen, die regelmäßig vor der Mitgliederversammlung die Kasse prüfen und hierüber Bericht zu erstatten haben. Sie haben auch das Recht, jederzeit eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen. Die Prüfer/innen werden jedes Jahr neu gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglied-Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Kinder verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. November 1996 errichtet.

Sigrid Dürr
Sigrid Dürr

Heide-Rose Heinzmann
Heide-Rose Heinzmann

Helmut Dötsch
Helmut Dötsch

Irmgard Glück
Irmgard Glück

Doris Schenk
Doris Schenk

Helmut Tröster
Helmut Tröster

Martina Helli
Martina Helli

Monika Polanz
Monika Polanz